



Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Juli 2009  
Seite 1 von 5

An die  
Universitäten und Fachhochschulen  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:  
414  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Frau Furchert-Eichenbaum  
Telefon 0211 896- 4104  
Telefax 0211 896-

An die  
staatlichen Kunsthochschulen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den  
Hauptpersonalrat beim  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

An die  
Landespersonalrätekonferenz  
der wissenschaftlichen Beschäftigten  
an den Hochschulen und Universitätsklinika  
in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

## **Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Minister Prof. Dr. Pinkwart hat die novellierte Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) unlängst unterzeichnet. Sie wird in den nächsten Tagen im Gesetz - und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) verkündet werden und am 15. August 2009 in Kraft treten. Eine informelle Fassung habe ich in der Anlage beigelegt.

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-04  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@miwft.nrw.de  
www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



Zu einigen Punkten der neuen LVV möchte ich Ihnen begleitend die folgenden Hinweise geben:

Seite 2 von 5

1.

Neben den inhaltlichen Reformen der Verordnung wurde mit der Novel-lierung vor allem das Ziel verfolgt, diese zu vereinfachen und für den Adressatenkreis praktikabler zu gestalten. Dem wurde durch neue For-mulierungen und systematische Zusammenfassungen von zusammen-gehörigen Fragestellungen sowie durch Streichung überflüssiger Vor-schriften Rechnung getragen.

2.

Überlegungen, die Lehrverpflichtungen einzelner Personalkategorien zu verändern, sind nach Abwägung aller Gesichtspunkte wieder verworfen worden.

2.1

Die im Rahmen der Anhörung von einigen Seiten vorgeschlagene Auf-nahme einer besonderen Regelung für Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich zum Zweck der Qualifizierung an die Hochschulen abge-ordnet sind (vgl. Erlass des MSWF vom 17.10.2000 „Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten“) war nicht erforderlich: Sollte wegen des zur wissenschaftlichen Qualifizierung der abgeordneten Leh-rerinnen und Lehrer erforderlichen Aufwandes im Einzelfall die vorgese-hene Lehrverpflichtung von 13-17 SWS zu hoch sein, kann diese nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 (n. F.) passgenau ermäßigt werden.

2.2

Für die Umsetzung des Vorschlags der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen, eine Lehrverpflichtung für die wissenschaftlichen Mit-arbeiterinnen und Mitarbeiter an den Fachhochschulen in die LVV auf-zunehmen, fehlt es derzeit an einer hinreichenden gesetzlichen Grund-lage.

2.3

Hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung der Diplom-Sportlehrer (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 LVV (n. F. )) wurde auf Vorschlag der Landesrekto-renkonferenz der Universitäten der Anrechnungsfaktor für sogenannte „methodisch-praktische Lehrveranstaltungen“ verändert, um der jünge-ren Entwicklung der Sportdidaktik Rechnung zu tragen. Bei den metho-



disch-praktischen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Seminare, welche sich von anderen Seminaren lediglich dadurch unterscheiden, dass sie nicht im klassischen Hörsaal, sondern überwiegend in der Universitätssporthalle und den dort befindlichen Arbeits- und Seminarräumen stattfinden. Dementsprechend müssen diese Lehrveranstaltungen – im Gegensatz zu den mit einem Anrechnungsfaktor von 0,67 zutreffend bewerteten „sportpraktischen Übungen“ - mit einer Gewichtung von 1,0 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

### 3.

Die durch die Einführung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge geänderten Studienstrukturen finden jetzt bei der Lehrverpflichtung in mehrerer Hinsicht besondere Berücksichtigung:

#### 3.1

Nach § 4 Abs. 2 LVV können Praktika an Universitäten aufgrund des durch die neuen Studienstrukturen gestiegenen Betreuungsaufwands in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Dies gilt allerdings nur in der gestuften Studienstruktur. Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten kann jetzt auch an Universitäten bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Die hierdurch erfolgende Gleichbehandlung von Universitäten und Fachhochschulen ist ebenfalls durch die besondere Lehrbelastung in den konsekutiven Studiengängen gerechtfertigt. Zugleich ist die Anrechenbarkeit solcher Betreuungstätigkeiten auf die Lehrverpflichtung bei den Fachhochschulen von zwei auf drei Lehrveranstaltungsstunden erhöht worden.

#### 3.2

Um den neuen Lehrformen – vor allem auch im Zusammenhang mit dem Fern- und Verbundstudium - hinreichend Rechnung zu tragen, wird § 4 Abs. 2 LVV dahingehend ergänzt, dass auch Lehrveranstaltungen (zu drei Zehnteln) auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, die von Dritten erstellt oder durchgeführt und zur Sicherung der Qualität begleitet werden. Hierdurch werden insbesondere Modulverantwortliche im Verbundstudium erfasst, die keine Präsenzveranstaltungen durchführen. Ferner kann jetzt die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 v. H.



der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Seite 4 von 5

4.

Durch die Einführung der nachträglichen studienjährlichen Überprüfungspflicht (§ 3 Abs. 3 LVV n. F.) wird den Hochschulen ein verwaltungstechnischer Mehraufwand abverlangt; dieser wird sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten. Die Regelung dient dem Ziel, der Forderung des Landesrechnungshofs (LRH) nach nachvollziehbarer Dokumentation der Einhaltung der Lehrverpflichtungen besser Rechnung zu tragen. Gleichzeitig werden die Hochschulen hierdurch auch besser in die Lage versetzt, Abweichungen substantiiert begründen zu können (z. B. gegenüber dem LRH). Diesen Zielen gegenüber ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand als verhältnismäßig anzusehen.

5.

Zur Verbesserung der Flexibilität der Lehrenden wird ihnen durch die Einfügung eines Absatzes 8 an § 3 künftig ermöglicht, ihre Lehrverpflichtung - mit vorheriger Zustimmung des Dekans oder der Dekanin - auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen (sogen. Deputatskonten).

6.

Der Wegfall einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die Normierung einer Präsenzpflcht durch die neue Fassung des § 33 Abs. 5 HG erforderte die Streichung der Regelung der Präsenzpflcht in § 5 Abs.1 LVV (a. F.). Diese Streichung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Professorinnen und Professoren künftig einseitig – etwa unter Hinweis auf ihre bereits erfüllte Lehrverpflichtung - von ihrer grundsätzlichen Anwesenheitspflicht während der Vorlesungszeit entziehen können. Die grundsätzliche Präsenzpflcht besteht auch ohne ihre ausdrückliche Normierung in der LVV - sie folgt aus der Pflicht der Professorinnen und Professoren, ihre Dienstaufgaben wahrzunehmen (dies ist höchstrichterlich bestätigt, vgl. OVG des Saarlands vom 30.11.1998 –6 W 3/98-).

7.

Schließlich ist – auf Hinweis der LRK der Universitäten – in § 5 Abs. 3 noch eine Klarstellung vorgenommen worden, wonach diese Vorschrift nicht nur auf Medizinprofessuren anwendbar ist, da die dort beschriebe-



nen Aufgaben etwa auch von Prof. für klinische Psychologie wahrge-  
nommen werden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*H. Dockter*  
(Helmut Dockter)